

6 St R 40/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache
gegen

den Fräser Erich E [REDACTED] aus M [REDACTED], dort ge-
boren am [REDACTED] 1935,

wegen Staatsgefährdung

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 18. Juli 1956, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Willms

Bundesrichter Weber

Bundesrichter Dr. Mannzen

Bundesrichter Wirtzfeld
als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Land-
gerichts in Düsseldorf vom 27. Februar 1956 mit den Fest-
stellungen aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmit-
tels, an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte ist von 1950 bis 1955 Mitglied der Freien Deutschen Jugend (FDJ) in M [REDACTED] gewesen. In dieser Eigenschaft hat er an Veranstaltungen der FDJ und von ihr nahestehenden Gruppen teilgenommen und sich u.a. durch Abhaltung von Versammlungen in der elterlichen Wohnung für die FDJ betätigt. Von Herbst 1954 ab ist er auch vier Monate lang 2. Kreissekretär der FDJ im Kreise Mülheim/Ruhr gewesen. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Teilnahme an einer geheimen Verbindung als Mitglied in Tateinheit mit Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung als Mitglied, begangen in staatsgefährdender Absicht, zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt, die Untersuchungshaft angerechnet und verschiedene Druckschriften und Briefe eingezogen. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Revision eingelegt, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts, insbesondere des § 23 StGB rügt. Die Revision hat Erfolg.

1. Dem Urteil muss entnommen werden, dass das Landgericht die Teilnahme des Angeklagten an der FDJ für die ganze Dauer seiner Mitgliedschaft, also auch schon für die Zeit vor der Erklärung der Bundesregierung vom 26. Juni 1951 für strafbar angesehen hat. Da die FDJ erst auf Grund dieser Erklärung in die Illegalität gegangen ist, hätte das Landgericht im einzelnen darlegen müssen, inwiefern die Tätigkeit des Angeklagten auch schon vorher strafbar war. Das Landgericht hätte den Angeklagten für eine Betätigung in dieser Zeit auch nicht nach § 129 nF und § 94 StGB bestrafen können, da diese Bestimmungen auf dem Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 beruhen, das am 1. September 1951 in Kraft getreten ist. Schon dieser Mangel führt zur Aufhebung des Urteils.

2. Während der Begehung der Straftat, nämlich am 14. August

1953, ist der Angeklagte 18 Jahre alt geworden. Der Angeklagte hat die Straftat also teils als Jugendlicher, teils als Heranwachsender (§ 1 Abs 2 JGG) begangen. Ausführungen, ob das Schwergewicht bei dem Teil der Tat liegt, den er als Jugendlicher, oder bei dem Teil, den er als Heranwachsender begangen hat, enthält das Urteil nicht. Das Landgericht hat nur ausgeführt, dass "von der Möglichkeit, auf die Straftaten des Angeklagten, der Heranwachsender im Sinne des § 105 JGG ist, das Jugendstrafrecht anzuwenden", kein Gebrauch gemacht werden konnte. Unter diesen Umständen ist nicht auszuschliessen, dass die durch § 32 JGG vorgeschriebene Prüfung, bei welchem Teil der Straftat das Schwergewicht liegt, entweder versehentlich oder in Verkennung der rechtlichen Bedeutung dieser Bestimmung unterblieben ist.

Dem Wortlaut des § 32 JGG könnte allerdings entnommen werden, dass die Bestimmung nur für den Fall gilt, dass mehrere Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen begangen werden. In seiner Entscheidung BGHSt 6, 6 hat der Senat entschieden, dass § 32 JGG auch bei einer fortgesetzten Tat gilt, auf deren Einzelhandlungen teils Jugendstrafrecht, teils Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist. Hat ein Täter sich vor und nach Vollendung des 18. Lebensjahres strafbar gemacht, so soll er nur nach Jugendstrafrecht oder nur nach Erwachsenenstrafrecht, nicht aber nach beiden Strafrechtsordnungen bestraft werden können. Dies ist der Sinn des § 32 JGG. Auch bei der fortgesetzten Handlung, deren Einzelhandlungen teils vor, teils nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegen; hat der Angeklagte sich teils in der Altersstufe des Jugendlichen, teils in der des Heranwachsenden strafbar gemacht. Die fortgesetzte Handlung ist nur rechtlich als Einheit zu werten. Nur deswegen aber den Grundsatz des § 32 JGG nicht anzuwenden, wäre unbillig und mit dem Gesetz nicht zu vereinbaren.



Da die Prüfung nach § 32 JGG möglicherweise unterblieben ist, muss das Urteil auch aus diesem Grunde aufgehoben werden. Gleichgültig, zu welchem Ergebnis diese Prüfung im einzelnen führt, für den vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Teil der Tat war der Angeklagte gemäss § 3 JGG strafrechtlich nur verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Auch diese Prüfung ist unterblieben.

Für die neue Verhandlung sei auch auf folgendes hingewiesen:

Der Senat hat schon in seiner Entscheidung BGHSt 6,6 darauf hingewiesen, dass es bei der Prüfung nach § 32 JGG auf den Unrechtsgehalt sowohl nach der äusseren wie der inneren Tatseite ankommen wird, und dass die Tatwurzeln regelmässig von besonderer Bedeutung sein werden. Nach den bisherigen Feststellungen des Urteils hat der Angeklagte bereits im Alter von 11 oder 12 Jahren Berührung mit der FDJ erhalten und er ist dieser beigetreten, als er 14 oder 15 Jahre alt war. Als die Bundesregierung am 26. Juni 1951 erklärte, dass die FDJ nach Art 9 Abs 2 GrundG verboten sei, war der Angeklagte noch nicht 16 Jahre alt und schon seit einiger Zeit Mitglied der FDJ. In seinem Elternhaus ist er frühzeitig mit der kommunistischen Ideologie in Berührung gekommen. Sollten diese Feststellungen bei der neuen Hauptverhandlung erneut getroffen werden, so könnten sie bei der nach § 32 JGG vorzunehmenden Prüfung von Bedeutung sein.

Sollte das Landgericht auf Grund der neuen Verhandlung zu dem Ergebnis kommen, dass das Schwergewicht in

dem strafbaren Verhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, so wird es die Persönlichkeit und die Umwelt des Angeklagten einer gründlichen Würdigung unterziehen müssen, um die Feststellung treffen zu können, ob der Angeklagte zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen oder geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand (§ 105 Abs 1 Ziff 1 JGG). Der blosse Eindruck, den das Gericht in der Hauptverhandlung von dem Angeklagten gewonnen hat, und die Feststellung, dass er "intelligent und keineswegs geistig zurückgeblieben" ist, sind noch keine ausreichende Grundlage für die Entscheidung. Es muss auch der sittliche und soziale Entwicklungsstand des Heranwachsenden festgestellt werden. Auch die Frage, ob es sich bei der Tat des Angeklagten um eine Jugendverfehlung handelt (§ 105 Abs 1 Ziff 2 JGG), kann nur auf Grund einer umfassenden Würdigung der äusseren Tatumstände sowie der Beweggründe des Täters getroffen werden. Die formelhafte Wiedergabe der Gesetzesworte genügt nicht. Der Tatrichter muss die tatsächlichen Umstände, aus denen er seine rechtlichen Schlüsse gezogen hat, im einzelnen angeben und die Erwägung erkennbar machen, die ihn zu seinen Folgerungen geführt haben. Nur so ist das Revisionsgericht in der Lage zu urteilen, ob die Prüfung nach § 105 JGG frei von Rechtsfehlern ist (vgl. Urteil des BGH vom 29.7.1954 -4 St R 276/54-; NJW 1954, 1617; JZ 1954, 427).

Wenn das Landgericht auf Grund der neuen Verhandlung erneut über Strafaussetzung zur Bewährung nach § 23 StGB zu entscheiden haben sollte, so darf es die Bewilligung der Strafaussetzung nicht davon abhängig machen, ob der Angeklagte die Gewähr für ein gesetzmässiges und geordnetes Leben in der Zukunft bietet. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes genügt die begründete Erwartung

t u n g , dass der Täter mit Hilfe der Strafaussetzung sich in das soziale Leben wieder einfügen und nicht rückfällig werden wird. Es ist nicht erforderlich, dass jeder Zweifel ausgeschlossen ist (BGHSt 7,6 10, 117).

Dr. Geier

Willms

Weber

Dr. Mannzen

Wirtzfeld